

Inhalt

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- 83 Wasserrecht; Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung, S. 73
 84 Allgemeinverfügung der Bezirksregierung Detmold über die Verpflichtung zur Bestellung einer oder eines Geldwäschebeauftragten in Unternehmen, die hochwertige Güter veräußern, S. 74–75

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

- 85 Zweckverband Nahverkehrsverbund Paderborn/Höxter; Sitzung der Verbandsversammlung, S. 76
 86 Zweckverband Verkehrsverbund Ostwestfalen-Lippe; 101. Sitzung der Verbandsversammlung, S. 77
 87 Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung (§10 LZG NRW), S. 78
 88 desgl., S. 78
 89 desgl., S. 78
 90 desgl., S. 78
 91 desgl., S. 78

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

**83 Wasserrecht;
 hier: Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des
 Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung**

Bezirksregierung Detmold Detmold, den 19. März 2018
 54.01.01.74.036.PB 622010/ 014

**Genehmigungsverfahren für den Bau und Betrieb
 einer 4. Reinigungsstufe gem. § 57 Abs. 2 LWG auf dem
 Gelände der Kläranlage Salzkotten-Verne**

Die Veröffentlichung vom 6. März 2018 im ABl. Reg. Dt. 2018, S. 65 wird wie folgt ergänzt:

Die Stadt Salzkotten beantragt gem. § 57 Abs. 2 LWG den Bau und den Betrieb einer 4. Reinigungsstufe zur Spurenstoffelimination auf dem Gelände der Kläranlage Salzkotten-Verne.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine wesentliche Änderung eines Vorhabens, für das keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt worden ist.

Gemäß § 9 Nr. 2 in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 13.1.2. UVPG vom 24. Februar 2010, Stand 20. Juli 2017, (BGBl I S. 2808) ist anhand einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die Vorprüfung wurde anhand der vorgelegten Antragsunterlagen und der für die Prüfung maßgebenden Kriterien der

Anlage 3 UVPG durchgeführt.

Als Ergebnis wurde festgestellt, dass die Durchführung einer UVP für das Vorhaben nicht erforderlich ist.

Maßgeblich für diese Feststellung sind insbesondere folgende Kriterien: Es sind keine Schutzgüter direkt oder indirekt betroffen. Tiere und Pflanzenarten sind durch das Vorhaben nicht nachteilig betroffen. Der Standort des Vorhabens hat keine naturschutzfachliche Bedeutung. Da sich die baulichen Anlagen innerhalb des umzäunten Kläranlagengeländes befinden, wird keine zusätzliche Freifläche verbraucht. Durch die Maßnahme ergibt sich keine veränderte Emissionssituation. Im Ergebnis lassen weder die Größe der Vorhabens, noch die Nutzung des Geländes oder die in diesem Zusammenhang durchgeführten Emissionsbetrachtungen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen erwarten. Vielmehr führt die Baumaßnahme zu einer Verbesserung der Reinigungsleistung der Kläranlage und somit zu einer verringerten Belastung des Naturhaushalts.

Somit sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Das Ergebnis wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

**84 Allgemeinverfügung
der Bezirksregierung Detmold
über die Verpflichtung zur Bestellung einer oder
eines Geldwäschebeauftragten in Unternehmen,
die hochwertige Güter veräußern**

Bezirksregierung Detmold Detmold, den 19. März 2018
34.11.01-001

Auf Grundlage von § 7 Absatz 3 Satz 2 und § 50 Nummer 9 des Gesetzes über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz - GwG) vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1822) wird angeordnet:

1. Unternehmen mit Hauptsitz im Regierungsbezirk Detmold sind verpflichtet, eine Geldwäschebeauftragte oder einen Geldwäschebeauftragten und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter im Sinne des § 7 GwG zu bestellen, wenn
 - a) sie gewerblich Edelmetalle wie Gold, Silber und Platin, Edelsteine, Schmuck, Uhren, Kunstgegenstände, Antiquitäten, Kraftfahrzeuge, Schiffe, Motorboote oder Luftfahrzeuge veräußern, unabhängig davon, in wessen Namen oder auf wessen Rechnung sie handeln,
 - b) diese Tätigkeit über 50 % des Gesamtumsatzes im vorherigen Wirtschaftsjahr betrug (Haupttätigkeit),
 - c) am 1.12. des Vorjahres insgesamt mindestens zehn Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter in den Bereichen Akquise, Kasse, Kundenbuchhaltung, Verkauf und Vertrieb einschließlich Leitungspersonal (insbesondere Geschäftsführung) beschäftigt waren und
 - d) sie nach § 4 Absatz 4 GwG verpflichtet sind, über ein wirksames Risikomanagement zu verfügen.
2. Die Bestellung der oder des Geldwäschebeauftragten, der Stellvertreterin oder des Stellvertreters sowie die Entpflichtung einer dieser Personen ist der

Bezirksregierung Detmold,
Leopoldstraße 15, 32756 Detmold

 in Textform mit den beruflichen Kontaktdaten (Firma, Name und Vorname, Firmenanschrift, Telefon, E-Mail-Adresse) anzuzeigen. Änderungen dieser Angaben sind unverzüglich mitzuteilen.
Für Mitteilungen kann der unter www.bezreg-detmold.nrw.de abrufbare Vordruck verwendet werden.
3. Von der Verpflichtung zur Bestellung einer oder eines Geldwäschebeauftragten kann auf Antrag eine Ausnahme gewährt werden, wenn nachgewiesen wird, dass die Gefahr von Informationsverlusten aufgrund arbeitsteiliger Unternehmensstruktur im Hinblick auf die Vorschriften zur Geldwäscheprävention nicht besteht und nach risikobasierter Bewertung anderweitige Vorkehrungen getroffen werden, um Geschäftsbeziehungen und Transaktionen zu verhindern, die mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung zusammenhängen. Die Entscheidung über Anträge auf Befreiung von der Pflicht zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten ist gebührenpflichtig.
4. Die Möglichkeiten der zuständigen Behörde, im Einzelfall anderweitige Anordnungen zu treffen oder über Ziffer 1 hinaus weitere Unternehmen zur Bestellung einer oder eines Geldwäschebeauftragten zu verpflichten, bleibt unberührt.
5. Diese Allgemeinverfügung gilt einen Monat nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben und ist ab diesem Zeitpunkt zu befolgen. Diese Allgemeinverfügung mit Begründung kann bei der Bezirksregierung Detmold während der allgemeinen Sprechzeiten (vormittags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr sowie nachmittags von 13.30 Uhr bis 15.00 Uhr) eingesehen werden.
6. Meldungen, die auf Grundlage der Anordnung der Bezirksregierung Detmold vom 25. September 2012 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 40 vom 1. Oktober 2012: Nr. 210 ABl. Reg. Dt 2012, Seite 217) erstattet worden sind,

bleiben wirksam und gelten als Meldungen nach dieser Anordnung.

7. Die Allgemeinverfügung vom 25. September 2012 tritt mit Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung außer Kraft.

Begründung:

Nach § 7 Absatz 3 GwG soll die zuständige Aufsichtsbehörde Güterhändler, d.h. jede Person, die gewerblich Güter veräußern, unabhängig davon, in wessen Namen oder auf wessen Rechnung sie handeln“ zur Bestellung einer oder eines Geldwäschebeauftragten verpflichten, wenn ihre Haupttätigkeit, darin besteht, mit hochwertigen Gütern zu handeln. Hochwertige Güter im Sinne dieser Vorschrift sind Gegenstände, die sich aufgrund ihrer Beschaffenheit, ihres Verkehrswertes oder ihres bestimmungsgemäßen Gebrauchs von Gebrauchsgegenständen des Alltags abheben oder aufgrund ihres Preises keine Alltagsanschaffung darstellen. Der Gesetzgeber zählt hierzu ausdrücklich Edelmetalle wie Gold, Silber und Platin, Edelsteine, Schmuck und Uhren, Kunstgegenstände und Antiquitäten, Kraftfahrzeuge, Schiffe und Motorboote sowie Luftfahrzeuge (§ 1 Absatz 10 GwG).

Die Bezirksregierung Detmold macht mit der vorliegenden Allgemeinverfügung von dieser Anordnungsbefugnis Gebrauch. Die Bestellung einer oder eines Geldwäschebeauftragten ist, auch unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen der Betroffenen, in den unter Ziffer 1 genannten Unternehmen erforderlich, um dort durch Etablierung einer für die Implementierung und Einhaltung der geldwäscherechtlichen Vorschriften zuständigen Ansprechpartnerin oder eines Ansprechpartners für Beschäftigte und Aufsichts- bzw. Ermittlungsbehörden eine stringente und dem konkreten Risikopotential angemessene Einhaltung des Geldwäschegesetzes sicherzustellen.

Von der Anordnung sind nur Unternehmen erfasst, die zum einen aufgrund ihres Geschäftsgegenstandes einem erhöhten Geldwäscherisiko ausgesetzt sind und bei denen zum anderen aufgrund ihrer Betriebsgröße die Gefahr von Informationsverlusten und -defiziten aufgrund einer arbeitsteiligen Unternehmensstruktur und der Anonymisierung innerbetrieblicher Prozesse in erhöhtem Maße besteht.

Nach der in § 7 Absatz 3 GwG zum Ausdruck kommenden Wertung des Gesetzgebers besteht grundsätzlich ein erhöhtes Geldwäscherisiko in Unternehmen, deren Haupttätigkeit darin besteht, die genannten hochwertigen Güter zu veräußern. Über die bereits vom Gesetzgeber vorgenommene Risikoeinschätzung hinaus liegen der Bezirksregierung Detmold derzeit keine kriminalistischen Erkenntnisse über andere Risikobereiche im Bereich des Handels mit hochwertigen Gütern vor, so dass die vorliegende Anordnung auf die im GwG ausdrücklich genannten Branchen beschränkt bleiben kann.

Des Weiteren ist unter Risikogesichtspunkten die Bestellung einer oder eines Geldwäschebeauftragten nicht erforderlich, wenn Unternehmen zwar mit hochwertigen Gütern handeln, jedoch vollständig auf die Entgegennahme hoher Bargeldsummen ab 10 000 € verzichten und deshalb nach § 4 Absatz 4 GwG nicht über ein förmliches Risikomanagement verfügen müssen.

Die Bestellung einer oder eines Geldwäschebeauftragten ist nicht allein deshalb erforderlich, weil ein Unternehmen in einer risikobehafteten Branche tätig ist. Hinzukommen muss, dass in dem Unternehmen die Gefahr von Informationsverlusten und -defiziten aufgrund einer arbeitsteiligen Unternehmensstruktur und der Anonymisierung innerbetrieblicher Prozesse in erhöhtem Maße besteht. Davon ist im Regelfall jedenfalls ab einer Anzahl von zehn Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern in Bereichen, die einen Bezug zur Geldwäscheprävention aufweisen, auszugehen. Ein solcher Bezug liegt regelmäßig in den Bereichen Akquise, Kasse, Kundenbuchhaltung, Verkauf und Vertrieb sowie bei Leitungspersonal vor. Ist in einem Unternehmen mit zehn oder mehr Beschäftigten in den genannten Bereich anderweitig sichergestellt, dass die Gefahr von Informationsverlusten und -defiziten nicht be-

steht, kann auf Antrag von der Verpflichtung zur Bestellung einer oder eines Geldwäschebeauftragten befreit werden, um besonders gelagerten Einzelfällen Rechnung zu tragen.

Die Verpflichtung zur Bestellung einer oder eines Geldwäschebeauftragten und einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters gilt, unabhängig von der Rechtsform und von Beteiligungsverhältnissen, für jedes rechtlich selbständige Unternehmen, das die unter Ziffer 1 genannten Kriterien erfüllt.

Die Bestellung einer oder eines Geldwäschebeauftragten und einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter erfolgt bis auf Weiteres. Unternehmen, die mit den unter Ziffer 1 a) genannten hochwertigen Gütern handeln, müssen jährlich prüfen, ob die unter Ziffer 1 genannten kumulativen Voraussetzungen noch oder erstmals vorliegen. Folgemitteilungen sind nicht erforderlich, Änderungen sind hingegen unverzüglich anzuzeigen.

Die Aufgaben, Rechte und Pflichten der oder des Geldwäschebeauftragten ergeben sich aus § 7 GwG: Sie oder er ist für die Einhaltung der geldwäscherechtlichen Vorschriften im Unternehmen verantwortlich und der Geschäftsleitung unmittelbar nachgeordnet, kann aber auch selbst der Geschäftsleitung angehören. Um Interessenskollisionen zu vermeiden, kann er jedoch nicht gleichzeitig das nach § 4 Abs. 3 GwG zu benennende Mitglied der Leitungsebene sein. Ausnahmen können bei sehr kleinen Unternehmen gemacht werden. Der oder die Geldwäschebeauftragte muss seine Tätigkeit im Inland ausüben und als Ansprechpartner für die Strafverfolgungsbehörden, für die für Aufklärung, Verhütung und Beseitigung von Gefahren zuständigen Behörden, für die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen und für die Aufsichtsbehörden in Bezug auf die Einhaltung der einschlägigen Vorschriften zur Verfügung stehen. Ihr oder ihm sind ausreichende Befugnisse und die für eine ordnungsgemäße Durchführung ihrer bzw. seiner Funktion notwendigen Mittel einzuräumen. Insbesondere ist ihr oder ihm ungehinderter Zugang zu sämtlichen Informationen, Daten, Aufzeichnungen und Systemen zu gewähren oder zu verschaffen, die im Rahmen der Erfüllung ihrer bzw. seiner Aufgaben von Bedeutung sein können. Die oder der Geldwäschebeauftragte hat der Geschäftsleitung unmittelbar zu berichten. Soweit die oder der Geldwäschebeauftragte eine Meldung nach § 43 Absatz 1 GwG beabsichtigt oder ein Auskunftersuchen der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen nach § 10 Absatz 3 GwG beantwortet, unterliegt sie oder er nicht dem Direktionsrecht durch die Geschäftsleitung. Die oder der Geldwäschebeauftragte darf Daten und Informationen ausschließlich zur Erfüllung ihrer bzw. seiner Aufgaben verwenden. Der oder dem Geldwäschebeauftragten und der Stellvertreterin bzw. dem Stellvertreter darf wegen der Erfüllung ihrer Aufgaben keine Benachteiligung im Beschäftigungsver-

hältnis entstehen. Die Kündigung des Arbeitsverhältnisses ist unzulässig, es sei denn, dass Tatsachen vorliegen, welche die verantwortliche Stelle zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigen. Nach der Abberufung als Geldwäschebeauftragte bzw. Geldwäschebeauftragter oder als Stellvertreterin bzw. Stellvertreter ist die Kündigung innerhalb eines Jahres nach der Beendigung der Bestellung unzulässig, es sei denn, dass die verantwortliche Stelle zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigt ist. Eine Freistellung der oder des Geldwäschebeauftragten von anderen Aufgaben und Funktionen im Unternehmen ist grundsätzlich nicht erforderlich.

Diese Anordnung ersetzt die auf Grundlage des bis zum 25. Juni 2017 geltenden Geldwäschegesetzes erlassene Anordnung vom 25. September 2012 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 40 vom 1. Oktober 2012: Nr. 210 ABl. Reg. Dt 2012, Seite 217)

Die Entscheidung über Anträge auf Freistellung von der Pflicht zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten ist gem. §§ 1, 2, 4 Landesgebührengesetz i.V.m. der allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung des Landes gebührenpflichtig. Die Möglichkeit, im Einzelfall anderweitige Anordnungen zu treffen, bleibt unberührt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Öffentlicher Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht in Minden, Königswall 8, 32423 Minden (Postanschrift: Postfach 32 40, 32389 Minden) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden: poststelle@vg-minden.nrw.de

Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

85 Zweckverband Nahverkehrsverbund Paderborn/Höxter; hier: Sitzung der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung findet statt am Montag, den 9 April 2018 um 18.00 Uhr im Rathaus Bad Driburg, Sitzungssaal, Am Rathausplatz 2, 33014 Bad Driburg.

Tagesordnung für die Sitzung 16/V der Verbandsversammlung

Öffentlicher Teil	Vorlage Nr.
1. Einbringung des Jahresabschlusses 2017	338/18
2. Ermächtigungsübertragungen und überplanmäßige Ausgaben	339/18
3. Berichterstattung nach EU-VO1370/2007 für 2017	340/18
4. Sachstand künftige nph-Wettbewerbsstrategie (mündlicher Bericht)	
5. Verwaltungsvereinbarungen für die Linienbündel 1 und 2 - Vertrag Kreis Gütersloh Linienbündel 1 - Vertrag Kreis Lippe Linienbündel 2	341/18
6. Fortschreibung der Allgemeinen Vorschrift zu §11a ÖPNVG	342/18
7. NWL-Förderkatalog 2019	343/18
8. Nph-Förderung Mobilstationen Brakel und Höxter	344/18
9. Sachstand Fahrzeugförderung nach §11.2 ÖPNVG	345/18
10. Vereinsbeitritt Regiopolregion Paderborn	346/18
11. Personalentwicklung Zukunftsnetz Mobilität NRW	347/18
12. Verschiedenes - Lenk Dich nicht ab - kein Handy am Steuer	

Nichtöffentlicher Teil	Vorlage Nr.
13. Verschiedenes	

Paderborn, den 14. März 2018

Matthias Goeken
Vorsitzender nph-Verbandsversammlung

Hinweis:

Die Tagesordnung für die Sitzung der nph-Verbandsversammlung kann auch auf der Homepage des nph unter www.nph.de eingesehen werden.

**86 Zweckverband VerkehrsVerbund
Ostwestfalen-Lippe;
hier: 101. Sitzung der Verbandsversammlung**

Die Sitzung der Verbandsversammlung findet statt am

**Donnerstag, den 5. April 2018 um 15.00 Uhr
im Else-Zimmermann-Saal, 1. Etage,
Technisches Rathaus,
August-Bebel-Straße 92, 33602 Bielefeld**

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Vorstellung des neuen Geschäftsführers des Nahverkehr Westfalen-Lippe (NWL)
Herrn Joachim Künzel
2. Wahl der Verbandsvorsteherin/des Verbandsvorstehers des Stellvertreters des VVOWL
3. Personelle Änderungen Geschäftsführung und Geschäftsstelle VVOWL ab 1. Juli 2018
4. Sachstand Qualität Teutoburger Wald-Netz
5. Umsetzung der Vertriebsausschreibung NWL zum 10. Juni 2018
6. Sachstand E-Ticketing und Digitalisierung im NWL
7. Tarifliche Abfederung bei Großbaustellen
8. SPNV Leistungsveränderungen 2019
9. Weiteres Vorgehen
„Förderung Schnellbuskonzeptionen“
10. Zukunftskonzeption Dieselstrecken
11. Aktueller Umsetzungsstand Modernisierung der Bahnhöfe
12. Bericht des Verbandsvorstehers/der Geschäftsführung
13. Anfragen und Bekanntgaben

Nicht-öffentlicher Teil

14. NWL-Jahresabschlüsse 2013-2015 und Mittelbereitstellung für Teilraumkonten
15. Sachstand IC Linie 34 und Vergabeverfahren zur Anerkennung von Nahverkehrsfahrausweisen in Fernverkehrszügen
16. Zukünftige Aufgaben und Organisation VVOWL/NWL
17. Bericht des Verbandsvorstehers/der Geschäftsführung
18. Anfragen und Bekanntgaben

Bielefeld, den 15. März 2018

Kurt Kalkreuter
Verbandsversammlungsvorsitzender

87 **Zustellung durch öffentliche
Bekanntmachung (§10 LZG NRW)**

Anhörung zur Anordnung der Verwertung des
Fahrzeugs VW Golf, Kz: BI-VN 263

Das Polizeipräsidium Bielefeld stellt mit dieser Bekanntmachung ein Schriftstück (Verfügungen vom 1. März 2018, Aktenzeichen: ZA 12.3 – 57.01.14 – 24-7-17, Anhörung zur Anordnung der Verwertung eines sichergestellten Fahrzeugs an Herrn Miriau TSERTSVADZA, letzte bekannte Anschrift: Robert-Kronfeld-Straße 12 in 33813 Oerlinghausen, gemäß §10 KZG NRW öffentlich zu.

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes der vorgenannten Person ist eine Zustellung auf andere Art nicht möglich. Das Schriftstück kann beim Polizeipräsidium Bielefeld, Kurt-Schumacher-Straße 44, 33615 Bielefeld, in Raum 056, während der allgemeinen Dienstzeiten oder nach telefonischer Vereinbarung (05 21/5 45-31 22) eingesehen werden.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bielefeld, den 8. März 2018

Polizeipräsidium
Bielefeld

ABl. Reg. Dt. 2018, S. 78

88 **Zustellung durch öffentliche
Bekanntmachung (§10 LZG NRW)**

Sicherstellung und Anhörung zur Verwertung
des Rollers Explorer, Kz: 308LXH

Das Polizeipräsidium Bielefeld stellt mit dieser Bekanntmachung ein Schriftstück (Verfügungen vom 6. März 2018, Aktenzeichen: ZA 12.3 – 57.01.14 – 32-1-18, Anhörungen zur Anordnung der Verwertung eines sichergestellten Fahrzeugs an Herrn Daniel Cassone, letzte bekannte Anschrift: Viktoriastraße 10 in 33602 Bielefeld, gemäß §10 LZG NRW öffentlich zu.

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes der vorgenannten Person ist eine Zustellung auf andere Art nicht möglich. Das Schriftstück kann beim Polizeipräsidium Bielefeld, Kurt-Schumacher-Straße 44, 33615 Bielefeld, in Raum 056, während der allgemeinen Dienstzeiten oder nach telefonischer Vereinbarung (05 21/5 45-31 22) eingesehen werden.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bielefeld, den 12. März 2018

Polizeipräsidium
Bielefeld

ABl. Reg. Dt. 2018, S. 78

89 **Zustellung durch öffentliche
Bekanntmachung (§10 LZG NRW)**

Sicherstellung und Anordnung zur Verwertung des
Pkw Mercedes A160, Kz: BI-04904 (10. Oktober 2017)

Das Polizeipräsidium Bielefeld stellt mit dieser Bekanntmachung ein Schriftstück (Verfügungen vom 15. Februar 2018, Aktenzeichen: ZA 12.3 – 57.01.14 – 48-10-17, Anordnung der Verwertung eines sichergestellten Fahrzeugs an Herrn Sahin Eyryce, letzte bekannte Anschrift: Schlangensstraße 39 in 33607 Bielefeld, gemäß §10 LZG NRW öffentlich zu.

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes der vorgenannten Person ist eine Zustellung auf andere Art nicht möglich. Das Schriftstück kann beim Polizeipräsidium Bielefeld, Kurt-Schumacher-Straße 44, 33615 Bielefeld, in Raum 056, während der allgemeinen Dienstzeiten oder nach telefonischer Vereinbarung (05 21/5 45-31 22) eingesehen werden.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bielefeld, den 12. März 2018

Polizeipräsidium
Bielefeld

ABl. Reg. Dt. 2018, S. 78

90 **Zustellung durch öffentliche
Bekanntmachung (§10 LZG NRW)**

Sicherstellung und Verwertung eines Rollers
Taiwan Golden Bee, ohne aml. Kennzeichen.

Die Kreispolizeibehörde Paderborn stellt mit dieser Bekanntmachung ein Schriftstück (Verfügung vom 21. Februar 2018, Aktenzeichen: ZA 1.1/ Kaluzny, Sicherstellung und Verwertung eines PKW) an Herrn Marcus Kaluzny, letzte bekannte Anschrift: Detmolder Straße 46, 33175 Bad Lippspringe, gemäß §10 LZG NRW öffentlich zu.

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes der vorgenannten Person ist eine Zustellung auf andere Art nicht möglich. Das Schriftstück kann bei der Kreispolizeibehörde Paderborn, Riemekestraße 60-62, 33102 Paderborn, in Raum 111, während der allgemeinen Dienstzeiten oder nach telefonischer Vereinbarung (05 251/306-11 14) eingesehen werden.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Paderborn, den 13. März 2018

Der Landrat
als Kreispolizeibehörde Paderborn

ABl. Reg. Dt. 2018, S. 78

91 **Zustellung durch öffentliche
Bekanntmachung (§10 LZG NRW)**

Sicherstellung und Verwertung eines PKW Ford Fiesta,
mit aml. Kennzeichen PB-DF 407

Die Kreispolizeibehörde Paderborn stellt mit dieser Bekanntmachung ein Schriftstück (Verfügung vom 5. Februar 2018, Aktenzeichen: ZA 1.1/ Nowak, Sicherstellung und Verwertung eines PKW) an Herrn Daniel Tomasz Nowak, letzte bekannte Anschrift: Piusudzkięgo 72/ 3, 72300 Gryfice, Polen, gemäß §10 LZG NRW öffentlich zu.

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes der vorgenannten Person ist eine Zustellung auf andere Art nicht möglich. Das Schriftstück kann bei der Kreispolizeibehörde Paderborn, Riemekestraße 60-62, 33102 Paderborn, in Raum 111, während der allgemeinen Dienstzeiten oder nach telefonischer Vereinbarung (05 251/306-11 14) eingesehen werden.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Paderborn, den 13. März 2018

Der Landrat
als Kreispolizeibehörde Paderborn

ABl. Reg. Dt. 2018, S. 78

Ständige Beilage: Öffentlicher Anzeiger · Einzelpreis dieser Nummer 0,51 €

Gebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 2,50 € – Bezugsgebühren: jährlich 20,45 €

Einzelpreis des Öffentlichen Anzeigers 0,51 €

Bezug und Lieferung des Amtsblattes durch Bösmann Medien und Druck GmbH & Co. KG · Ohmstraße 7 · 32758 Detmold

Einzelpreis nur gegen Voreinsendung des Betrages zuzüglich Versandkosten auf das Postbankkonto Hannover Nr. 164916-309

In den vorgenannten Preisen sind 7% Mehrwertsteuer enthalten – Erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Dienstag 17.00 Uhr

Herausgeber: Bezirksregierung Detmold, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold – Druck: Bösmann Druck

ISSN 0003-2298